

§ 68 NÖ LAKW Gebührenfreiheit

NÖ LAKW - NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2025

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at